

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), i.V.m. § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), wird zwecks Bildung der Wahlvorstände für die bevorstehende Landratswahl Folgendes bekanntgemacht:

Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, Wahlberechtigte als Beisitzer der Wahlvorstände vorzuschlagen

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der **Landratswahl am 24. Januar 2027** und der evtl. erforderlichen **Stichwahl am 14. Februar 2027** wird die Hansestadt Osterburg (Altmark) für jeden der insgesamt 13 Wahlbezirke einen Wahlvorstand bilden.

Der Wahlvorstand besteht jeweils aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und sieben Beisitzern.

Nach Ablauf der Vorschlagsfrist bestellt der Gemeindewahlleiter aus den Beisitzern den Stellvertreter des Wahlvorstehers, den Schriftführer sowie dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind grundsätzlich aus den Reihen der Wahlberechtigten zu berufen.

Die Wahlberechtigung fällt im Rahmen der Gesetze zu den Kommunalwahlen allen Bürgern zu. Bürger einer Kommune sind die Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in dieser Kommune wohnen.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind die Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Hiervon abweichend kann gem. § 9 Abs. 1a KWG LSA ein Beschäftigter der Gemeinde auch dann zum Wahlvorsteher oder zum Beisitzer eines Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

Darüber hinaus ist es möglich, unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts zu Beisitzern eines Wahlvorstandes zu bestimmen, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen, § 10 Abs. 1a KWG LSA.

Bei der Berufung der Beisitzer sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung errungenen Stimmen berücksichtigt werden.

Ich fordere die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen daher auf, bis

Freitag, den 20. November 2026

Vorschläge für die Berufung als Beisitzer eines Wahlvorstandes zu unterbreiten und diese schriftlich bei der

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Wahlamt
Kleiner Markt 7
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

oder via E-Mail an das Postfach

wahlen@osterburg.de

einzureichen.

Im Vorschlag sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse des zu Berufenden anzugeben.

Es gilt zu beachten, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht in einen Wahlvorstand berufen werden können.

Die Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 30 bis 32 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gelten entsprechend. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Sofern bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist nicht genügend Vorschläge eingegangen sind, beruft die Gemeinde die weiteren Beisitzer aus den Reihen der Wahlberechtigten.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 14. Oktober 2026



Chris Herzog
Gemeindewahlleiter